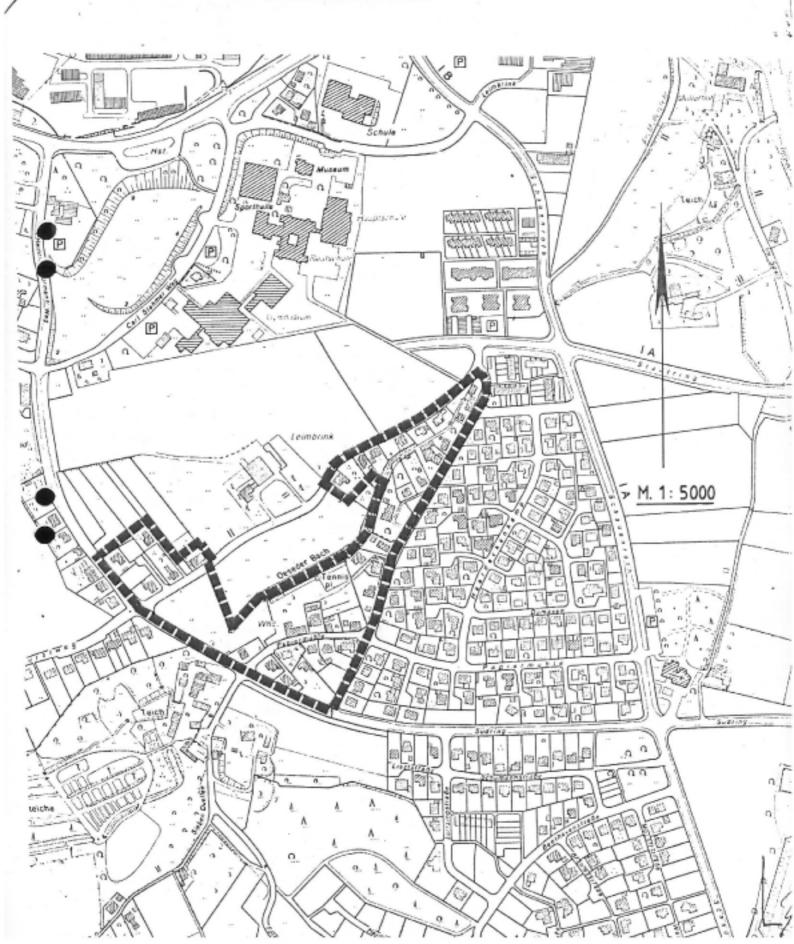
BESTANDTEIL DER SATZUNG GEM. § 34 BAUGB FÜR DEN BEREICH " FORSTWEG / PAPIERMÜHLE "

GEBIETSABGRENZUNG



URSCHRIFT

SATZUNG

der Stadt Georgsmarienhütte, Landkreis Osnabrück über die Festlegung der Grenzen im Zusammhang bebauter Ortsteile

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 08. Dezember 1986 (BGBl. S. 2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.1987 (Nds. GVBl. S. 214) hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte in seiner Sitzung am 11.05.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

" Forstweg / Papiermühle "

werden gemäß der im beigefügten Kartenausschnitt, Maßstab 1: 5.000, dargestellten Begrenzungen festgelegt. Der Katasterplanausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.

§2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 Baugesetzbuch.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Georgsmarienhütte, den 02.08.1989

Bürgermeister

LOS STATEMENT OF THE PROPERTY OF THE PROPERTY

Stadtdirektor

Verfahrensvermerk

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 08.03.1989 dem Entwurf der Satzung zugestimmt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 13.03.1989

ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der Satzung hat vom 21.03.1989 bis 21.04.1989 öffentlich ausgelegen.

Georgsmarienhütte, den 02.08.1989

SEORGSMARETHEETER

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat die Satzung nach Behandlung der Stellungnahmen der betroffenen Bürger und berührten Trägern öffentlicher Belange in seiner Sitzung am 11.05.1989 beschlossen.

Georgsmarienhütte, den 02.08.1989



Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den

18, OKT. 1989

Landkreis Osnabrück Der Oberkreisdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am 30.11.1989 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Satzung ist damit am 30.11.1989 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, den 14.12.1989

Stadtdirektor

